

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 17. September 2008	Nummer 15
--------------	---	-----------

## 22. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Holzgasse)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 9. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Anbaustraße „Holzgasse“ – ohne die Verbindungswege zur Kirchstraße und zum Bolemer Weg – in Wesseling ist auch ohne den im Teilstück der Holzgasse vom Einmündungsbereich Am Zinnwald bis zum Beginn des Verbindungsweges zur Kirchstraße auf einer Länge von ca. 15 m fehlenden Gehweg abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

### § 2

Der ca. 3 m breite Verbindungsweg (Verlängerung Holzgasse) – zwischen dem Grundstück Holzgasse 3 und der Kirchstraße – (Anbaustraße) ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) bis d) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne Gehwege, Parkflächen und Grünanlagen endgültig hergestellt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß erfolgt, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling den, 11. September 2008  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---

**Herstellung der Anbaustraße „Holzgasse“ in Wesseling;  
hier: bebauungsplan-unterschreitender Ausbau im Sinne des § 125 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 09.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird festgestellt, dass gemäß § 125 Abs. 3 BauGB die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Holzgasse – ohne die Verbindungswege zur Kirchstraße und zum Bolemer Weg - in Wesseling infolge der nachstehend bezeichneten hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 teilweise zurückgebliebenen Ausbaumaßnahme (bebauungsplan-unterschreitender Ausbau) nicht berührt ist:

Auf dem ca. 15 m langen Teilstück der Holzgasse vom Einmündungsbereich Am Zinnwald bis zum Beginn des Verbindungsweges zur Kirchstraße wurde auf der nördlichen Straßenseite ein ca. 1,5 m breiter Gehweg nicht hergestellt.

Die vom Bebauungsplan Nr. 67 in geringfügigem Maße abweichend hergestellte Holzgasse, die somit hinter den Festsetzungen des Planes zurückbleibt, ist in ihrer Erschließungsfunktion nicht beeinträchtigt und mit den Grundzügen der Planung vereinbar.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan, aus dem die Lage der planunterschreitend ausgebauten Fläche ersichtlich ist, kann im Dezernat III – Rathaus, Zimmer 616 – während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist nicht ordnungsgemäß erfolgt, der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 11.09.2008

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---

**Widmung von Straßen in Wesseling als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 09.09.2008 beschlossen, die Straßen

- a) Am Sioniterhof – von nordöstlich nach südwestlich, parallel zur Luziastraße verlaufendes Teilstück der Straße Am Sioniterhof einschließlich der hiervon abzweigenden drei Stichwege –
- b) Holzgasse – von Kirchstraße bis zum westlichen Wendehammer „Bolemer Weg“ (ohne den fußläufigen Verbindungsweg zum Bolemer Weg)
- c) Am Zinnwald

- d) Domskuhlweg – zwischen den Straßen Auf der Trift und Rheinstraße –
- e) Brandenburger Straße

als städtische Straßen (Gemeindestraßen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 – (SGV NRW 91) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmungsverfügung als Verwaltungsakt mit der Begründung und der Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, können im Dezernat III – Rathaus, Zimmer 616 – während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Gegen die Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen angerechnet.

Wesseling, den 11.09.2008  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---

#### **Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger (Weg 4)**

Auf Veranlassung des Landschaftsverbandes Köln gebe ich folgendes bekannt:

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

des Landschaftsverbandes Rheinland, 50663 Köln:

#### **Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger (Weg 4) von Kranenburg und Emmerich nach Bonn**

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Pilgerweg hat folgenden Verlauf: von der deutsch-niederländische Grenze in Kranenburg und von Emmerich-Elten über Kleve, Bedburg-Hau, Kalkar, Xanten, Alpen, Wesel, Rheinberg, Moers, Duisburg, Krefeld, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Köln, Wesseling, Bornheim nach Bonn.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln in den Rathäusern der oben genannten Städte und Gemeinden oder im Internet auf den Homepages der

Städte und Gemeinden Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen an folgende Anschrift abzugeben:

**Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Umwelt, z. Hd. Frau Heusch-Altenstein, 50663 Köln**

Köln, den 21.08.2008

gez.  
Adolf Attermeyer

Fachbereichsleiter Umwelt  
Landschaftsverband Rheinland

Hinweis:

Der vorgesehene Verlauf des Jakobspilgerweges auf dem Stadtgebiet Wesseling stellt sich wie folgt dar:

L 300 – Brühler-Straße – Kölner Straße – Bonner Straße – Auf dem Sonnenberg – Oberwesseling  
Straße – Zufahrt zur zivilen Ersatzübergangsstelle am Rhein – Leinpfad – Rheinstraße (ab Hs.-Nr.  
229).

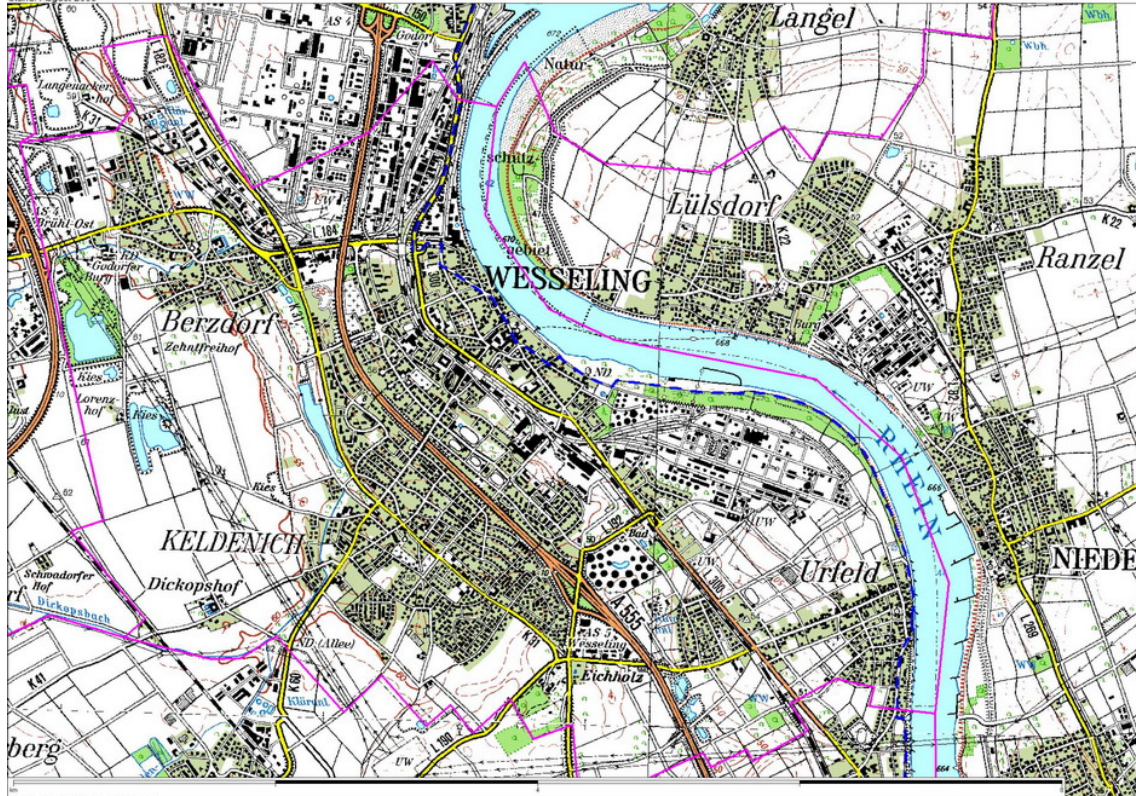
**Der Plan ist einsehbar vom 18.09.2008 bis 16.10.2008 einschließlich bei der  
Stadtverwaltung Wesseling, Fachbereich Verkehrsflächen, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz,  
50389 Wesseling, 1. Obergeschoss, Zimmer 106**

während der Dienststunden  
montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Wesseling, den 05.09.2008  
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Kämmerer

---



## **7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wesseling**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 09. September 2008 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wesseling beschlossen:

### Artikel 1

In § 22 - Formen der Bekanntmachung - wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wesseling, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Wesseling“ vollzogen, es sei denn, dass Bundes- oder Landesrecht besondere Veröffentlichungen vorsehen. Abweichend von Satz 1 wird bei öffentlicher Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling (§ 96 GO) und ihrer Eigenbetriebe (§ 114 GO; § 26 EigVO) sowie des Gesamtabschlusses der Stadt Wesseling (§ 116 GO) lediglich der Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Rates sowie die Bekanntmachungsverfügung im Amtsblatt veröffentlicht. In der Bekanntmachungsverfügung ist auf die Einsichtnahme sämtlicher Teile der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses an einer bestimmten Stelle im Rathaus hinzuweisen. Sämtliche Teile der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sind am Tage des Erscheinens des Amtsblattes einschließlich der Bekanntmachungsverfügung im Internet zu veröffentlichen. Die Fundstelle im Internet ist in der Bekanntmachungsverfügung anzugeben.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 10. September 2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

---

#### **Bekanntmachung zum Raumordnungsverfahren für die Connect Pipeline (Shell)** **- Raumordnerische Beurteilung -**

Die Bezirksregierung Köln hat das Raumordnungsverfahren für die von der Shell Deutschland Oil GmbH - Rheinlandraffinerie geplante Rohrleitungsverbindung zwischen den vorhandenen Werken Köln- Godorf und Wesseling am 12. Juni 2008 mit der folgenden Raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen:

Das Vorhaben ist in seiner in das Verfahren gegebenen Vorzugsvariante B 1/ B 3 mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Gemäß § 29 (12) Landesplanungsgesetz NRW ist die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) und den betroffenen Kreisen und Gemeinden für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitzuhalten.

Die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung zum Raumordnungsverfahren für die Connect Pipeline (Shell) kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 316) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Wesseling, den 10.09.2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Michael Vogel  
Beigeordneter

---